

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemO	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	17.12.2015	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2802-1
<b>Gültig ab:</b>	15.01.2016		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 87  
Kreditaufnahmen**

(1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch aufgenommen werden zur Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, wenn die Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke verwendet worden sind.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen nach Absatz 1 Satz 2 bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Innenministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

**Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 87 GemO, vom 04.05.2009, gültig ab 01.01.2009 bis 14.01.2016

§ 87 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 31.12.2008

**§ 87 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Gesetze Landesrecht**

*Baden-Württemberg*

§ 9 ADVZG, gültig ab 01.07.2018

§ 18 GKZ, gültig ab 01.01.2009

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemO	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	04.05.2009	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2802-1
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2009		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 78**

**Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
  2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

**Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 78 GemO, vom 14.02.2006, gültig ab 18.02.2006 bis 31.12.2008

§ 78 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 17.02.2006

**§ 78 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Rechtsprechung**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 11. März 2005, Az: 5 S 2421/03

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2. Senat, 5. November 1990, Az: 2 S 3842/88

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2. Senat, 22. März 1990, Az: 2 S 1058/88

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2. Senat, 5. Oktober 1989, Az: 2 S 1429/87

**Gesetze Landesrecht**

*Baden-Württemberg*

§ 9 ADVZG, gültig ab 01.07.2018

§ 12 EigBG, gültig ab 28.07.1999 bis 31.12.2008

§ 12 EigBG, gültig ab 31.12.1995 bis 27.07.1999

§ 12 EigBG, gültig ab 01.01.1992 bis 30.12.1995